



Landrätinnen, Landräte und Oberbürgermeister  
der Landkreise und kreisfreien Städte

nachrichtlich:

Kommunale Spitzenverbände  
LKJA, LIGA, VPK, LJR  
MIK, MSGIV

Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam

Gesch-Z.: 24 - KJG  
Hausruf: (0331) 866 - 35 10  
Fax: (0331) 27548 - 4871  
Zentrale: (0331) 866 - 0  
Internet: [mbjs.brandenburg.de](http://mbjs.brandenburg.de)  
[staatssekretaerinbuero@mbjs.brandenburg.de](mailto:staatssekretaerinbuero@mbjs.brandenburg.de)

Potsdam, 19. Juni 2024

Sehr geehrte Landrätinnen, Landräte und Oberbürgermeister,  
sehr geehrte Damen und Herren,

heute hat der Landtag das Gesetz des Landes Brandenburg zur Förderung und zum Schutz von jungen Menschen und ihren Familien (Brandenburgisches **Kinder- und Jugendgesetz – BbgKJG**) beschlossen. Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes gelten für die Bildung und Besetzung der **Jugendhilfeausschüsse** einige neue und geänderte Regelungen. Bereits jetzt haben das MBS Nachfragen und Hinweise zu dieser neuen Rechtslage erreicht. Gerne möchte ich die Gelegenheit ergreifen und Ihnen einige Erläuterungen zu den neuen und geänderten Vorschriften übermitteln.

## I.

Eingangs möchte ich kurz auf die Begrifflichkeiten hinweisen: Wenn im BbgKJG von **den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe** gesprochen wird, dann sind damit die **Landkreise und kreisfreien Städte als Gebietskörperschaften** gemeint.

Wenn der Begriff „**Jugendamt**“ verwendet wird, dann geht es um eine besondere **funktionale Zuständigkeit** innerhalb der Kreis- oder Stadtverwaltung. Die besondere funktionale Zuständigkeit ist bundesrechtlich verankert und in jeder Verwaltung der Landkreise und kreisfreien Städte zu berücksichtigen.

An der **Zweigliedrigkeit des Jugendamtes**, die durch § 70 Abs. 1 SGB VIII vorgegeben wird, hat sich mit dem BbgKJG auch nichts geändert. Die **Geschäfte der laufenden Verwaltung** im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Leitung der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder in deren Auftrag von der



Leitung der Verwaltung des Jugendamts im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des **Jugendhilfeausschusses** geführt.

Mit **§ 124 Abs. 2 BbgKJG** wurde landesrechtlich klargestellt, dass in den Verwaltungen der Landkreise und kreisfreien Städte die Organisationsbereiche und Funktionsträger das Jugendamt im Sinne des § 70 Absatz 1 bilden, die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem hierzu ergangenen Landesrecht wahrnehmen. **Es ist also nicht erforderlich, dass diese Aufgaben in einem Dezernat organisatorisch zusammengefasst sein müssen**, selbst wenn das Jugendamt – wie oben beschrieben – eine besondere funktionale Zuständigkeit wegen der Zweigliedrigkeit des Jugendamtes ist.

Um für die Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse die Übersichtlichkeit zu wahren und ihre Zuständigkeiten (sie sind nur für das Jugendamt i.S.v. § 124 Abs. 2 BbgKJG zuständig) abgrenzbar erkennbar zu machen, sieht **§ 124 Abs. 3 BbgKJG** vor, dass von der Landrätin, dem Landrat, der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister eine Führungskraft als mit **der Leitung des Jugendamtes beauftragte Person** zu bestimmen ist. Sie muss eine **Weisungsbefugnis** gegenüber den zum Jugendamt gemäß § 124 Abs. 2 BbgKJG genannten Aufgabenbereichen **in Angelegenheiten der Zusammenarbeit mit dem Jugendhilfeausschuss** haben. Es ist also **kein allgemeines fachliches Weisungsrecht erforderlich**, sondern die Weisungsbefugnis kann auf die Zusammenarbeit mit dem Jugendhilfeausschuss beschränkt bleiben.

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses oder der Ausschuss insgesamt sollen eine **Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner** vorfinden, an die oder den sie sich mit ihren Anliegen wenden können. Die Ansprechpartnerin oder der Ansprechpartner wird dann die jeweils zuständigen anderen Führungs- bzw. Fachkräfte in anderen Dezernaten / Fachbereichen, die zum Jugendamt nach § 124 Abs. 2 BbgKJG zu rechnen sind, einbinden können. Natürlich ist zu empfehlen, dass den Mitgliedern der Jugendhilfeausschüsse **in geeigneter Form bekannt gemacht wird, was zu „ihrem Verwaltungsteil der Zweigliedrigkeit“ gehört.**

## II.

Das Jugendamt benötigt eine **Satzung**. Die jetzt in **§ 126 BbgKJG** geregelten **Mindestinhalte** sind wortgleich aus dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) übernommen worden. Wegen der jetzigen Rechtsänderungen und Bezugnahmen auf das

Landesrecht wird es vielfach angezeigt sein, die **Satzungen der Jugendämter zu aktualisieren**.

Ergänzend möchte ich Sie darauf hinweisen, dass aufgrund von Hinweisen der Kommunalen Spitzenverbände im parlamentarischen Verfahren ergänzend in **§ 57 Abs. 6 BbgKJG** aufgenommen wurde, dass in den Satzungen auch das Nähere zur Ausgestaltung der **Jugendhilfeplanung** geregelt werden kann. Daneben gibt es folgende Verweise auf die Satzung des Jugendamtes im BbgKJG:

- **§ 53 Abs. 2 BbgKJG**: Berichterstattung der Verfahrenslotsinnen und –lotsen,
- **§ 129 Abs. 4 BbgKJG**: Bestimmung der Zahl der Jugendlichen als beratende Mitglieder im Jugendhilfeausschuss.

### III.

Die **Jugendhilfeausschüsse** sind für die Landkreise und kreisfreien Städte neben den Hauptausschüssen **verpflichtend einzurichtende Ausschüsse (s.o.)**. Es ist neben dem Hauptausschuss ein sog. beschließender Ausschuss.

Soweit sich aus dem BbgKJG nichts Anderes ergibt, sind auf die Jugendhilfeausschüsse **§ 44 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)** anzuwenden. Das BbgKJG ist insoweit ein *lex specialis* gegenüber der BbgKVerf.

### IV.

Hinsichtlich der Zusammensetzung der Jugendhilfeausschüsse ist zunächst festzustellen, dass sie auch künftig aus **stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern** bestehen; **§ 127 Abs. 2 BbgKJG**.

#### 1. Stimmberechtigte Mitglieder

In der Satzung des Jugendamtes ist gemäß § 125 Abs. 2 Nr. 2 BbgKJG auch weiterhin die **Zahl der stimmberechtigten Mitglieder** festzulegen, wobei es **10 oder 15 Mitglieder** sein können. Die beiden Zahlen sind bewusst so gewählt worden, um die sog. Fünftel-Regelung gemäß § 71 Abs. 1 SGB VIII umsetzen zu können.

Gemäß § 128 Abs. 3 Satz 1 BbgKJG werden alle stimmberechtigten Mitglieder wie bisher für die Wahlperiode vom **Kreistag**, bei den kreisfreien Städten von der **Stadtverordnetenversammlung** gewählt.

Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist ein neues stimmberechtigtes Mitglied für den Rest der Wahlzeit zu wählen.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist **eine Vertretung** gemäß § 128 Abs. 4 Satz 1 BbgKJG zu wählen. Auch dies hat sich nicht geändert. Es bestehen keine Bedenken, wenn nicht nur eine Vertretung, sondern eine erste Vertretung und weitere Vertretungen in einer festgelegten Reihenfolge gewählt werden, um die Beschlussfähigkeit des Jugendhilfeausschusses abzusichern.

In den Absätzen § 128 Abs. 5 und 7 BbgKJG ist die **Fünftel-Regelung** des § 71 Abs. 1 SGB VIII verankert:

- Für **2/5 der Mitglieder** (also 4 bzw. 6 stimmberechtigte Mitglieder) haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe das Vorschlagsrecht gemäß § 128 Abs. 7 BbgKJG.
- Für **3/5 der Mitglieder** besitzen die Fraktionen des Kreistages oder der Stadtverordnetenversammlung das Vorschlagsrecht, dessen Umfang sich nach der Kommunalverfassung richtet. Zu den 3/5 der Mitglieder zählt auch der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin bzw. der Landrat/ die Landrätin nach § 128 Abs. 6 BbgKJG.

Da die **Oberbürgermeisterin, der Oberbürgermeister, die Landrätin oder der Landrat oder eine von ihnen bestellte Vertretung** aus der Verwaltung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt künftig gemäß § 128 Abs. 6 BbgKJG (**neu!**) **stimmberechtigtes Mitglied** sind, sind von den **Fraktionen bezüglich Ihrer 3/5 stimmberechtigten Mitglieder nur fünf oder acht Personen** vorzuschlagen. Um die Fünftel-Regelung gemäß § 71 Abs. 1 SGB VIII einzuhalten, ist diese stimmberechtigte Mitgliedschaft von der sich nach § 128 Abs. 5 BbgKJG ergebenden Zahl in Abzug zu bringen.

Die neu geregelte Mitgliedschaft der Oberbürgermeisterin, des Oberbürgermeisters, der Landrätin oder des Landrates ist einerseits in ihrer Funktion als Hauptverwaltungsbeamtin oder –beamten und andererseits in ihrer besonderen demokratischen Legitimation als begründet anzusehen. Es ist daher davon auszugehen, dass sie persönlich über ihre Vertretung entscheiden. Entsprechend § 6 Abs. 1 des **Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz - BbgKWahlG)** sind

sie **sog. geborene stimmberechtigte Mitglieder** des Jugendhilfeausschusses. Sie bedürfen **nicht der Wahl** durch den Kreistag bzw. die Stadtverordnetenversammlung. Da gesetzlich **nicht gefordert** wird, dass die **Vertretung „dauerhaft“** bestellt werden muss, kann die Oberbürgermeisterin, der Oberbürgermeister, die Landrätin oder der Landrat bei Bedarf seine Vertretung auch wechseln lassen, wobei aber in jeder Sitzung transparent sein muss, wer stimmberechtigtes Mitglied ist.

Wird die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes als stimmberechtigtes Mitglied von der Oberbürgermeisterin, dem Oberbürgermeister, der Landrätin oder dem Landrat als Vertretung gemäß § 128 Abs. 6 BbgKJG bestellt, entfällt insoweit die beratende Mitgliedschaft gemäß § 129 Abs. 1 Nr. 1 BbgKJG.

Aus **§ 128 Abs. 5 BbgKJG** folgt, dass hinsichtlich der stimmberechtigten Mitglieder, die von den Fraktionen vorzuschlagen sind, – wie bisher – **neben Mitgliedern des Kreistages oder der Stadtverordnetenversammlung auch in der Jugendhilfe erfahrene erwachsene Menschen sowie jugendliche Menschen**, die zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben, in den Jugendhilfeausschuss vorgeschlagen und dann gewählt werden können. Als Erfahrungen in der Jugendhilfe gelten insbesondere ehrenamtliche und berufliche Tätigkeiten, die den Angeboten und Hilfen gemäß § 2 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vergleichbar sind. § 128 Abs. 5 BbgKJG richtet sich einerseits an die vorschlagsberechtigten Fraktionen und andererseits an den Kreistag bzw. die Stadtverordnetenversammlung, die ggf. erörtern müssten, ob die genannte Voraussetzung erfüllt ist.

Die weiteren zwei Fünftel werden gemäß **§ 128 Abs. 7 BbgKJG** auf Vorschlag der im Bereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe **wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe** vorgeschlagen. Dabei sollen **mindestens** doppelt so viele Personen vorgeschlagen werden. In diesem Zusammenhang möchte ich - ohne hier die Einzelheiten wiederzugeben - darauf hinweisen, dass das **Verfahren zur Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe** – jetzt in **§ 131 BbgKJG** geregelt – angepasst wurde.

Bei der **Zusammensetzung der stimmberechtigten Mitglieder** des Jugendhilfeausschusses gemäß **§ 128 Abs. 2 BbgKJG** soll darauf geachtet werden, dass

- ein **möglichst ausgewogenes Verhältnis zwischen den Geschlechtern** entsteht und
- **junge Menschen Stimmrecht im Jugendhilfeausschuss** haben.

Ist dies aufgrund der Vorschlagsliste nicht möglich, **soll der Jugendhilfeausschuss nach seiner Einsetzung bestimmen, wie er die Interessen von jungen Menschen in seiner Arbeit berücksichtigt.** Der Begriff „junge Menschen“ ist in § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII definiert. Damit werden **Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr und junge Volljährige bis zum vollendeten 27. Lebensjahr** von der Regelung erfasst. Auf die Einführung von **Quoten** hat der Gesetzgeber verzichtet, weil die Durchsetzung auch im parlamentarischen Anhörungsverfahren zum BbgKJG als sehr schwierig dargestellt wurde.

## 2. Beratende Mitglieder

Aus einem Umkehrschluss zu § 128 Abs. 3 Satz 1 BbgKJG ergibt sich, dass die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nicht der Wahl durch den Kreistag oder der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, sondern **ihre Mitgliedschaft**

- **aufgrund ihrer Funktion nach § 129 Abs. 1 BbgKJG oder**
- **nach ihrer Entsendung durch die gemäß § 129 Abs. 2 BbgKJG genannten Stellen**

**begründet wird.** Es kann angezeigt sein, den beratenden Mitgliedern eine Bestätigung über ihre Mitgliedschaft zu erteilen.

Die in **§ 129 Abs. 1 und 2 BbgKJG** enthaltenen Listen sind **nicht abschließend.** Wie bisher können weitere Stellen um die Benennung weiterer beratender Mitglieder gebeten werden. Ebenso kann die Zahl der jeweils entsendenden beratenden Mitglieder für die in § 129 Abs. 2 BbgKJG genannten Stellen erhöht werden. Allerdings ist hierfür ein Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich, wobei dieser berücksichtigen sollte, dass **die Arbeitsfähigkeit des Gremiums gewahrt bleiben muss.**

Es gibt andererseits **keine Pflicht zur Entsendung von beratenden Mitgliedern.** Das Gesetz gibt noch nicht einmal vor, dass die in § 129 Abs. 2 BbgKJG genannten Stellen mit dem Ziel von der Verwaltung des Jugendamtes angeschrieben werden müssen, eine Person zu entsenden, was zwar aus fachlichen Gründen naheliegend sein mag, es darf aber andererseits auch erwartet werden, dass die genannten Stellen ihr Entsendungsrecht kennen sollten und sich eigenständig ans Jugendamt wenden.

Neu ist im BbgKJG geregelt:

- In den letzten Jahren sind im Land Brandenburg rund 50 **Kinder- und Jugendbeauftragte** benannt worden; diese sollen als beratende Mitglieder in den Jugendhilfeausschüssen mitwirken, wie sich neu aus **§ 129 Abs. 1 Nr. 3 BbgKJG** ergibt.
- Mit der Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch sollen Selbstorganisationen gestärkt werden, folgerichtig dürfen nunmehr auch **selbstorganisierte Zusammenschlüsse** nach § 137 BbgKJG ein Mitglied entsenden. Gibt es im Bereich der Vertretungskörperschaft mehrere Selbstorganisationen muss durch Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses zu Beginn einer Wahlperiode festgelegt werden, welche gemäß § 137 BbgKJG gemeldeten selbstorganisierten Zusammenschlüsse gemäß § 129 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 BbgKJG zur Benennung eines beratenden Mitglieds und dessen Stellvertretung berechtigt sind.

Da es bisher das Meldeverfahren nach § 137 BbgKJG noch nicht gab, **greift anlässlich der aktuellen Wahlperiode § 71 Abs. 2 SGB VIII direkt**. Es ist **also durch die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses zu entscheiden, ob und welche bereits bekannten selbstorganisierten Zusammenschlüsse im Sinne von § 4a SGB VIII beratende Mitglieder in ihren Jugendhilfeausschuss entsenden sollen**. Es gibt aber **nicht die Pflicht** der Verwaltung des Jugendamtes, „zu erforschen“, ob es schon selbstorganisierte Zusammenschlüsse gibt.

- In einigen Jugendhilfeausschüssen durften die **Arbeitsgemeinschaften nach § 78** des Achten Buches Sozialgesetzbuch schon beratend mitwirken. Das BbgKJG stellt nun gemäß § 129 Abs. 2 Nr. 13 BbgKJG klar, dass aus den Reihen der Mitglieder der AG eine Person benannt werden darf.
- Neu ist auch, dass aus den Reihen der Mitglieder des jeweiligen **Stadt- oder Kreisjugendrings** ein beratendes Mitglied benannt werden darf; § 129 Abs. 2 Nr. 14 BbgKJG.

Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist durch die entsprechende Stelle gemäß § 129 Abs. 3 Satz 1 BbgKJG **eine Stellvertretung** zu bestimmen. Da die Beschlussfähigkeit nicht von der Anwesenheit der beratenden Mitglieder abhängt, ist die Benennung von weiteren Vertretungen nicht erforderlich. Für die Information und Teilnahme von Vertretungen an den Sitzungen sind die jeweils entsendenden Stellen verantwortlich.

Die Satzung des Jugendamtes hat gemäß **§ 129 Abs. 4 BbgKJG (neu!)** auch zu bestimmen, wie **viele junge Menschen**, die das 14. Lebensjahr und noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören sollen. In der Satzung geht es um die „Zahl“. Das Gesetz sieht also vor, dass neben den beratenden Mitgliedern nach § 129 Abs. 1 und 2 BbgKJG auch weitere junge Menschen dem Jugendhilfeausschuss angehören sollen.

Für die jeweils laufende Wahlperiode erfolgt ihre konkrete **Benennung durch Beschluss auf Vorschlag der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**. Sie bleiben während der Wahlperiode beratende Mitglieder, auch wenn sie die Altersgrenze gemäß Satz 1 während dieser Zeit überschreiten.

Neu hat der Gesetzgeber die Regelung in **§ 129 Abs. 6 BbgKJG** aufgenommen, dass Personen, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als **extremistisch** benannt sind, nicht beratendes Mitglied werden; § 129 Abs. 6 BbgKJG lautet:

*„Personen, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistisch benannt sind, können nicht beratendes Mitglied werden.“*

Diese Verpflichtung richtet sich einerseits an die Stellen, die beratende Mitglieder entsenden dürfen (§ 129 Abs. 2 BbgKJG), andererseits an die stimmberechtigten Mitglieder, wenn es sich um junge Menschen handelt, die beratendes Mitglied gemäß § 129 Abs. 4 BbgKJG werden sollen.

Die Verwaltung des Jugendamtes ist nicht verpflichtet, für jedes beratende Mitglied eine Prüfung im Sinne von § 129 Abs. 6 BbgKJG durchzuführen. Allerdings wird empfohlen, allgemein zugängliche Informationsquellen zu nutzen, um festzustellen, ob zu einer Person extremistische Äußerungen oder Handlungen bekannt sind. Wird bekannt, dass eine Person als extremistisch benannt ist, verliert sie sogleich ihre beratende Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss.

Beratende Mitglieder können nicht den **Vorsitz des Jugendhilfeausschusses** führen. Dieser muss durch stimmberechtigte Mitglieder wahrgenommen werden.

Klarstellend wurde in § 129 Abs. 3 BbgKJG als Satz 2 neu aufgenommen, dass auf beratende Mitglieder § 44 Absatz 4 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Anwendung findet, d.h. dass diese **wie sachkundigen**

**Einwohnerinnen und Einwohner** in anderen Ausschüssen ein **aktives Teilnahmerecht** in dem Ausschuss haben. Sie haben das Recht, im Ausschuss Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen; als beratenes Mitglied haben sie aber „natürlich“ kein Stimmrecht.

## V.

Abschließend noch der Hinweis: Im BbgKJG sind folgende **besondere Funktionen / Aufgaben der Jugendhilfeausschüsse** enthalten, die **teilweise neu** sind:

- § 53 Abs. 1 BbgKJG: Entgegennahme der Berichte der Verfahrenslotsinnen und -lotsen,
- § 62 Abs. 1 BbgKJG: Bestätigung der Jugendhilfeplanung,
- § 125 Abs. 5 BbgKJG: Anhörung des Jugendhilfeausschusses vor einer Übertragung von Aufgaben an Gemeinden, Ämtern und Verbandsgemeinden,
- § 138 Abs. 3 BbgKJG: einmal jährlich Vorlage des Registers der gemeldeten selbstorganisierten Zusammenschlüsse gemäß § 4a SGB VIII,

**Generell gilt ansonsten § 127 Abs. 5 BbgKJG**, der wortgleich aus § 4 Abs. 5 AGKJHG übernommen wurde: Der Jugendhilfeausschuss **beschließt** in Angelegenheiten der Jugendhilfe gemäß § 71 Absatz 3 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, **soweit sich nicht zuvor der Kreistag, bei den kreisfreien Städten die Stadtverordnetenversammlung die Beschlussfassung vorbehalten** hat. Dies ist in die **Satzung des Jugendamtes gemäß § 126 Abs. 2 Nummer 1** aufzunehmen. Ein vollständiger Entzug von Beschlussrechten erscheint wegen § 71 Abs. 3 SGB VIII bedenklich.

Der Jugendhilfeausschuss **berät die Verwaltung des Jugendamtes** bei der Haushaltsaufstellung und befasst sich mit dem Jugendförderplan.

Die **Verwaltung des Jugendamtes berichtet** dem Jugendhilfeausschuss über ihre Tätigkeit sowie über die Lage der Jugend im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes. Der **Ausschuss kann Auskünfte** von ihr verlangen.

Für die Arbeit des Jugendhilfeausschusses kommt ansonsten die **Kommunalverfassung für das Land Brandenburg zur Anwendung**. Die

Jugendhilfeausschüsse sollen – wie bisher - mindestens sechsmal jährlich zusammentreten; § 127 Abs. 4 BbgKJG.

## VI.

Im Hinblick auf die Bildung der Jugendhilfeausschüsse wird hier davon ausgegangen, dass Änderungen der Satzungen der Jugendämter noch nicht in den konstituierenden Sitzungen der Kreistage bzw. der Stadtverordnetenversammlungen beschlossen werden müssen. Dies gilt auch für die weiteren für den Jugendhilfeausschuss vom Kreistag bzw. der Stadtverordnetenversammlung zu treffenden Entscheidungen (Besetzung etc.).

Bis zur Änderung der bisherigen Satzungen der Jugendämter gelten diese fort. Es bestehen insofern keine rechtlichen Bedenken, wenn die neue Rechtslage abgewartet wird. Da die stimmberechtigten Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse keine Mitglieder der Kreistage oder der Stadtverordnetenversammlung sein müssen (s.o.), kann auch die bisherige Besetzung der Jugendhilfeausschüsse auch vorläufig bis zur Beschlussfassung über die neue Satzung, die dem KJG entspricht, beibehalten werden. Andererseits können die notwendigen Entscheidungen auch schon in der konstituierenden Sitzung nach dem neuen Recht getroffen werden, wenn der Jugendhilfeausschuss erstmals nach dem 1. August (nach der neuen Rechtslage) tagt.

Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, dass ich die Kolleginnen und Kollegen gebeten habe, sehr zeitnah im Internet FAQs einzustellen, die weitere Informationen enthalten werden. Zudem stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Abteilung 2 auch gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Regina Schäfer  
i. V. Staatssekretärin